



Parkhausreglement (AGB)

1. Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1. Das vorliegende Reglement legt die Einstell- und Nutzungsbedingungen für das Parkieren (nachstehend: «Parkieren») in dem von der Manor, Nordmann & Co. (nachfolgend: die «Betreiberin») betriebenen Parkhaus im Emmen Center (nachstehend: das «Parkhaus») fest.
- 1.2. Dieses Reglement gilt für alle Nutzer (Fahrzeughalter, Fahrer, Beifahrer und Mitfahrer usw.) des Parkhauses und der dort für das Parkieren zur Verfügung stehenden Parkplätze (nachfolgend: die «Parkplätze»).

2. Öffnungszeiten / Videoüberwachung

2.1. Parkhaus Emmen Center:

- EG: 24 Std. / 7 Tage zugänglich
1. – 5. Stock: offen 1 ½ bis 2 Std. vor und nach Center-Öffnung/Schliessung, ausserhalb dieser Zeiten Ausfahrt für Unberechtigte nicht mehr möglich, resp. der Sicherheitsdienst muss auf eigene Kosten aufgeboten werden.
- UG: offen 2 Std. vor und nach Center-Öffnung/Schliessung, Ausfahrt ist immer möglich.

- 2.2. Abweichende Öffnungszeiten, bspw. an Sonderverkaufstagen oder Feiertagen, werden auf der Webseite der Betreiberin www.emmencenter.ch publiziert. Das Parkhaus ist nicht beheizt.
- 2.3. Das Parkhaus wird aus Sicherheitsgründen videoüberwacht. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen sind lediglich autorisierten Personen zugänglich und können bei Widerhandlungen den Behörden zur Verfügung gestellt werden; sie werden nur für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht.

3. Nutzungszweck / zugelassene Fahrzeuge

- 3.1. Die Benutzung des Parkhauses ist ausschliesslich zum Zweck des Parkierens von Personenwagen gestattet, welche die an den jeweiligen Einfahrten ausgeschilderten Höhenbegrenzungen nicht überschreiten und mit gültigen Kontrollschildern ausgestattet sind.
- 3.2. Sind alle für das Parkieren zur Verfügung stehenden Parkplätze besetzt, besteht weder ein Anspruch auf freie Einfahrt ins Parkhaus, noch besteht mit der Einfahrt ein Anspruch auf einen Parkplatz.

3.3. Zweiräder wie Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder, E-Scooter etc. müssen die entsprechenden Stellplätze nutzen.

4. Verhaltens- und Verkehrsregeln

4.1. Die Nutzer sind gehalten vorsichtig, unter Beachtung der Signalisationen und der Markierungen und mit reduzierter Geschwindigkeit fahren. Die maximal zulässige Geschwindigkeit im Parkhaus beträgt 15 km/h, bzw. Schritt-Tempo.

4.2. Im Parkhaus ist grundsätzlich mit Abblendlicht zu fahren.

4.3. Brüskes Abbremsen oder rasantes Beschleunigen von Fahrzeugen ist verboten; ebenso das unnötige Laufenlassen von Motoren (z.B. für Funktionen wie Heizung oder Klimaanlage). Entstehen infolge unzulässiger Brems- oder Beschleunigungsmanöver im Parkhaus Reifenspuren, so sind die Kosten für das Entfernen dieser Reifenspuren vom fehlbaren Nutzer zu tragen.

4.4. Den Anweisungen des Personals der Betreiberin ist in jedem Fall Folge zu leisten.

4.5. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), dessen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen sind einzuhalten.

5. Parkieren / Parkgebühren / Maximale Parkzeit

5.1. Der Nutzer muss sein Fahrzeug in den dafür vorgesehenen und entsprechend markierten Parkfeldern abstellen. Das Fahrzeug ist so zu parkieren, dass ein ungestörtes Ein- und Aussteigen für den Fahrer und die Beifahrer des benachbarten Fahrzeuges möglich ist.

5.2. Vor dem Verlassen des Fahrzeuges ist die Handbremse anzuziehen und der Motor abzustellen. Der Nutzer muss sein Fahrzeug abschliessen.

5.3. Die Nutzung des Parkhauses ist gebührenpflichtig. Die jeweils anwendbaren Parktarife sind im Parkhaus an den Kassen angeschlagen sowie auf der Webseite der Betreiberin www.emmencenter.ch publiziert.

5.4. Die geschuldeten Parkgebühren sind vor der Ausfahrt zu entrichten. Das Verlassen des Parkhauses ohne Entrichtung der Parkgebühr ist nicht gestattet und wird verfolgt. Der fehlbare Nutzer hat der Betreiberin zudem eine Umtriebsentschädigung in Höhe von mindestens CHF 100.- zu entrichten. Das Parkieren ist für sämtliche Autos gebührenpflichtig, auch für Fahrzeuge mit Parkkarten für gehbehinderte Personen.

- 5.5. Wenn ein Nutzer, der dem öffentlichen Stundentarif unterliegt, sein Parkticket verliert, kann er über die Eingabe seines Nummernschildes an der Kasse den geschuldeten Betrag entrichten und erhält ein Ausfahrtsticket. Wenn die genaue Aufenthaltsdauer nicht ermittelt werden kann, ist eine Gebühr für ein verlorenes Ticket von CHF 50.– zu entrichten.
- 5.6. Spätestens zwei Stunden nach Schliessung des Centers werden die Stockwerke UG und 1. – 5. Stock geschlossen. Für widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge kann über den von der Betreiberin beauftragten Sicherheitsdienst eine Öffnung des Parkhauses verlangt werden, die Kosten müssen vom Fahrzeughalter direkt an den Sicherheitsdienst gezahlt werden.

6. Dauermieter

- 6.1. Dauermietverhältnisse bestehen für verschiedene Nutzerkategorien, insbesondere für Bewohner (Wohnhaus), Personal, Schüler sowie Geschäftskunden (Business). Die konkreten Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag, den vorliegenden AGB sowie aus der für die entsprechende Nutzungskategorie zutreffenden Beilage (Personal: Beilage A; Schüler: Beilage B).

7. Verbote

7.1. Im Parkhaus ist insbesondere Folgendes verboten:

- Waschen, Reinigung, Vornahme von Unterhaltsarbeiten und Reparatur von Fahrzeugen (ausser im Falle einer Panne), Durchführung von Ölwechseln sowie Nachfüllen von Benzin und anderen Treibstoffen.
- Laden von Elektrofahrzeugen, ausser an dafür vorgesehenen, markierten und kostenpflichtigen Ladestationen.
- Abstellen von Fahrzeugen ohne gültige Kontrollschilder, mit undichtem Tank oder defekten Batterien.
- Befahren des Parkhauses sowie Abstellen und Parkieren von Lieferwagen, Lastwagen, Wohnwagen oder Fahrzeugen mit Anhängern.
- Parkieren von Fahrzeugen über die markierten Parkfelder hinaus oder auf mehreren markierten Parkfeldern, auf allgemeinen Verkehrsflächen, Fussgängerzonen oder vor Ein- und Ausfahrten, Parkieren auf Behindertenparkplätzen ohne entsprechende Kennzeichnung, Versperren von Zugängen oder Fluchtwegen.
- Befahren des Parkhauses mit Schneeketten oder Spikes.
- Entfachen von Feuer sowie Verstösse gegen feuerpolizeiliche Vorschriften.
- Deponieren von Abfall und Verunreinigungen des Parkhauses jeglicher Art.
- Verteilen von Werbeprospekten, Flyern und anderen Dokumenten, Anbringen von Plakaten, Hausieren oder Betteln.
- Mitbringen von freilaufenden Tieren.
- Jegliche Art von Beschädigungen, Manipulationen oder Zerstörungen des Parkhauses sowie

- sämtlicher zum Parkhaus gehörender Infrastruktur und sonstigen Anlagen und Einrichtungen.
- Übernachtung im Parkhaus inner- oder ausserhalb des Fahrzeuges.
 - Das Nutzen der Parkplätze der Elektroladestationen durch nicht Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrzeuge, die nicht an das Ladegerät angeschlossen sind.
 - Das Nutzen der Familienparkplätze durch Fahrzeughalter ohne anwesende Kleinkinder.
- 7.2. Die Betreiberin behält sich bei Verstössen gegen diese Verbote vor, das entsprechende Fahrzeug umgehend auf Kosten, Risiko und Gefahr des fehlbaren Nutzers bzw. Fahrzeughalters abschleppen zu lassen und zusätzlich eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 100.00 zu erheben.
- 7.3. Sämtliche Umtriebe und Kosten der Betreiberin für die Reinigung des Parkhauses sind vom fehlbaren Nutzer zu tragen. Die Betreiberin erhebt eine Umtriebsentschädigung von mindestens CHF 100.00.

8. Haftung der Nutzer / Verstösse gegen dieses Reglement

- 8.1. Die Nutzer haften für alle durch sie oder durch Hilfspersonen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personen-, Sach-, Vermögens- und weitere Schäden, welche der Betreiberin oder Dritten infolge von Verstössen gegen Bestimmungen dieses Reglements, anderer Vorschriften oder der Missachtung gesetzlicher Pflichten direkt oder indirekt erwachsen.
- 8.2. Verursachte Schäden sind der Betreiberin unverzüglich persönlich an der Center Information oder telefonisch über die Nummer 041 260 61 12 zu melden, unter Angabe der Personalien und aller sachdienlicher Informationen.
- 8.3. Im Falle eines Verstosses gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder einer Missachtung gesetzlicher Pflichten stehen der Betreiberin nebst Schadenersatzansprüchen (welche auch ihre internen Kosten umfassen) sämtliche in diesem Reglement sowie gesetzlich vorgesehenen Sanktionen, Massnahmen und Rechtsbehelfe zu. Die Betreiberin behält sich insbesondere auch vor, fehlbare Nutzer mit einem Hausverbot zu belegen und sie im Falle von strafrechtlich relevanten Handlungen bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen, namentlich auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG) und dessen Verordnungen und Anwendungsbestimmungen.

9. Haftung

- 9.1. Die Benützung des Parkhauses erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko der Nutzer. Die Nutzer tragen namentlich auch die Verantwortung für das Fahren, Parkieren, das Aussteigen und Einsteigen anderer Nutzer sowie das Einladen und Ausladen von Gepäck und Waren im Parkhaus.



9.2. Jede Haftung der Betreiberin für Schäden jeglicher Art wird wegbedungen, einschliesslich der Haftung für Hilfspersonen und Dritte. Die Betreiberin haftet insbesondere nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, für Elementarschäden, Vandalenakte und Beschädigungen von Fahrzeugen, Diebstahl etc. Die Nutzer nehmen in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass die Betreiberin die eingestellten Fahrzeuge nicht bewacht und ihr, ungeachtet der installierten Videoüberwachung, keinerlei Obhuts-, Aufsichts- oder sonstige Sorgfaltspflichten obliegen.

10. Inkrafttreten / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

10.1. Dieses Reglement tritt mit Wirkung per 1. Januar 2026 in Kraft und findet auch auf Nutzer Anwendung, welche dann bereits Fahrzeuge in den Parkhäusern parkiert haben. Dieses Reglement ersetzt die bestehenden Einstell- und Nutzungsbedingungen im von der Betreiberin betriebenen Parkhaus.

10.2. Dieses Reglement untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement ergebenden Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien den zuständigen Behörden am Ort der gelegenen Sache (ausschliessliche Zuständigkeit).

Emmenbrücke, Januar 2026
Emmen Center Management



Beilage A



Personalparkplatz Reglement

1. Grundlage

Amtliches Verbot (Auszug)

Auf Verlangen der Manor, Nordmann & Co., Baurechtsnehmerin des Grundstücks Nr. 2608, Grundbuch Emmen, wird auf dem gesamten Areal des Emmen Center amtlich verboten:

- Fahrzeuge aller Art zu parkieren oder abzustellen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kunden oder Besucher des Emmen Center sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Emmen Center eingemieteten Firmen und Betriebe während der Arbeitszeit, dies jedoch nur auf speziell zugewiesenen Parkfeldern.

Im Emmen Center stehen den Mitarbeitenden kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, müssen gewisse Regeln zur Benutzung des Parkhauses eingehalten werden.

Dieses Reglement legt die Parkbedingungen für das Parkieren von Fahrzeugen durch Mitarbeitende des Emmen Center fest.

Betreiberin ist die Manor, Nordmann & Co.

Als Mitarbeitende gelten die Angestellten der im Emmen Center eingemieteten Geschäfte, Mitarbeitende des Centermanagements sowie deren Dienstleister.

Im Parkhaus gilt das Parkhausreglement.

2. Parkplatzstandorte

Die für Mitarbeitende bewilligte Parkzone befindet sich im **3. Obergeschoss des Parkhauses** des Emmen Center. Sollte das Geschoss vollständig besetzt sein, kann auf das 1. Obergeschoss ausgewichen werden.

3. Öffnungszeiten 3. Obergeschoss Parkhaus

Das Parkhaus ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Mindestens 2 Stunden vor Öffnung des Centers
- Mindestens 1 ½ Stunden nach Schliessung des Centers



3.1 Badge-System

Mitarbeitende, die arbeitsbedingt das Parkhaus zu anderen Zeiten benutzen müssen, können einen „**Badge**“ anfordern, um das Gittertor im Parkhaus Erdgeschoss sowie die Türen beim Treppenhaus (innen und aussen) zu öffnen.

Bei Verlust des Badges wird der Ersatzbadge mit CHF 30.- verrechnet.

4. Sonderbetrieb

Bei hohem Betriebsaufkommen, wie z.B. an Weihnachten und Sonntagsverkäufen, bei Instandhaltungs- und/oder Umbaumaassnahmen, können abweichende Regelungen durch das Center Management erlassen werden. Sonderregelungen werden im Voraus kommuniziert und sind für die Mitarbeitenden verbindlich.

5. Parkgebühren

Die Betreiberin bestimmt die Tarife fürs Parkieren, die jederzeit nach eigenem Ermessen angepasst werden können. Die Tarife werden mit dem Ziel einer Bevorzugung der Center-Kundschaft, einer kohärenten Ertragsbewirtschaftung im Einklang mit der kommerziellen Tätigkeit und unter Berücksichtigung der in den konkurrierenden lokalen Parkhäusern geltenden Tarife erstellt.

Die Mitarbeitenden profitieren von vergünstigten Parking-Abonnements. Es stehen zwei Varianten zur Auswahl:

Pool-Abonnement: Ermöglicht den Verkauf mehrerer Abonnements an ein eingemietetes Geschäft mit Zugang zu einer bestimmten Anzahl von Fahrzeugen gleichzeitig (z. B. Ausgabe von 10 Abonnements für die gleichzeitige Nutzung von 8 Parkplätzen).

Für alle in dieser Bestimmung für das Pool-Abonnement nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Mietvertrages.

Einzel-Abonnement: Der Mitarbeitende schliesst eigenständig einen Mietvertrag mit der Betreiberin ab. Da bei Einzel-Abonnements der Verwaltungsaufwand viel höher ist, wird ein Zuschlag erhoben.

Das Einzel-Abonnement ist von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils auf das Ende eines Monats kündbar.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen vor.



6. Abonnenten

Die Abonnenten sind regelmässige Nutzer, die von einem Vorzugstarif profitieren. Dieser Tarif ist im Mietvertrag festgelegt, der den Abonnenten mit der Manor, Nordmann & Co., Luzern bindet. Überschreitet der Abonnent die im Vertrag vorgesehene Dauer, wird die darüberhinausgehende Zeit durch den Automaten gemäss den öffentlichen Stundentarifen berechnet. Der Abonnent muss die Mehrzeit an den Kassenautomaten bezahlen, bevor er sein Fahrzeug ausfahren kann.

Im System sind verschiedene Abonentengruppen konfiguriert. Für die Emmen Center Mitarbeitenden wurde nachstehende Gruppe kreiert:

Abonnement «Mieter»

Dieses Abonnement ist für die Mitarbeitenden der im Center eingemieteten Geschäfte bestimmt. Sie geniessen Zugang zu folgenden Bedingungen:

- Maximale Dauer: 16 Stunden pro Tag, kostenpflichtig bei Überschreitung
- Zugangszeitraum: ohne Einschränkung
- Anzahl Fahrzeuge, Pass-Back: 1, kein Pass-Back

7. Verwaltung der Abonent-Karten

Die Pool-Abonentenkarten werden vertraglich durch das Lease Management der Maus Frères SA verwaltet und operativ vor Ort durch die Hauswartung erstellt. Die Verwaltung der Einzel-Abonnemente wurde an einen externen Dienstleister outgesourct. Im Falle eines Kartenverlusts annulliert die Hauswartung die alte Karte und kann nach schriftlicher Information an das Lease Management eine neue Karte ausstellen gegen Zahlung von CHF 30.–.

8. Zuwiderhandlung / Administrativgebühren

Sollten Mitarbeitende des Emmen Center während der Arbeitszeit nicht auf der 3. Parkebene (respektive 1. Parkebene) parkieren, wird seitens der Betreiberin beauftragten Sicherheitsfirma eine Administrativgebühr von CHF 50.00 ausgestellt. Die Gebühr ist innert 10 Tagen in bar an der Information im 1. OG zu bezahlen.

Wird die Administrativgebühr nicht termingerecht bezahlt, erfolgt ein Parkverbot.

Mitarbeitende, die ihr Fahrzeug nicht melden, um dem Personalparkplatz-Reglement zu entgehen, haben eine Administrativgebühr zu entrichten und werden im Wiederholungsfall verzeigt.



9. Parkieren ausserhalb der Arbeitszeit im Parkhaus

Ausserhalb der Arbeitszeit sind die Mitarbeitenden nicht verpflichtet im 3. Obergeschoss zu parkieren. Beim Vorfinden einer Administrativgebühr an seinem Fahrzeug muss sich der Mitarbeitende bei der Information im 1. OG melden, um die Angelegenheit zu klären.

Der Rückzug ausgehändigter Administrativgebühren wird nur nach Rücksprache und Bestätigung der jeweiligen Geschäftsleitung getätigt.

10. Kontrolle

Kontrollen werden durch Sicherheitsmitarbeitende im Auftrag des Center Managements regelmässig durchgeführt.

Das Personalparkplatz Reglement tritt per 01. Mai 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Emmenbrücke, 30. April 2026



Beilage B



Parkplatzreglement Schüler - Studierende

1. Grundlage

Amtliches Verbot (Auszug)

Auf Verlangen der Manor, Nordmann & Co., Baurechtsnehmerin des Grundstücks Nr. 2608, Grundbuch Emmen, wird auf dem gesamten Areal des Emmen Center amtlich verboten:

- Fahrzeuge aller Art zu parkieren oder abzustellen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kunden oder Besucher des Emmen Center sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Emmen Center eingemieteten Firmen und Betriebe während der Arbeitszeit, dies jedoch nur auf speziell zugewiesenen Parkfeldern.

Im Emmen Center stehen den Studierenden/Schüler der umliegenden Schulen kostenpflichtige Parkplätze zur Verfügung. Um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, müssen gewisse Regeln zur Benutzung des Parkhauses eingehalten werden.

Dieses Reglement legt die Parkbedingungen für das Parkieren von Fahrzeugen durch Studierenden/Schüler der umliegenden Schulen fest.

Betreiberin ist die Manor, Nordmann & Co.

Als Studierenden/Schüler der umliegenden Schulen gelten Personen, welche sich mittels Schülerschein identifizieren können.

Im Parkhaus gilt das Parkhausreglement.

2. Parkplatzstandorte

Auf die Center Kundschaft ist jederzeit Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist das Parkieren in unmittelbarer Nähe der Ein- und Ausgänge nicht gestattet. Im Übrigen besteht freie Parkplatzwahl. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht jedoch nicht; bei voller Belegung des Parkhauses kann die Zufahrt verweigert werden.



3. Öffnungszeiten Parkhaus

Der Zugang zu den 1. – 5. Obergeschossen ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Mindestens 2 Stunden vor Öffnung des Centers
- Mindestens 1 ½ Stunden nach Schliessung des Centers

Das EG und UG sind 24h/7 Tage zugänglich.

4. Sonderbetrieb

Bei hohem Betriebsaufkommen, wie z.B. an Weihnachten und Sonntagsverkäufen, bei Instandhaltungs- und/oder Umbaumaassnahmen, können abweichende Regelungen durch das Center Management erlassen werden. Sonderregelungen werden im Voraus kommuniziert und sind für die Parkplatzmietenden verbindlich.

5. Parkgebühren

Die Betreiberin bestimmt die Tarife fürs Parkieren, die jederzeit nach eigenem Ermessen angepasst werden können. Die Tarife werden mit dem Ziel einer Bevorzugung der Center-Kundschaft, einer kohärenten Ertragsbewirtschaftung im Einklang mit der kommerziellen Tätigkeit und unter Berücksichtigung der in den konkurrierenden lokalen Parkhäusern geltenden Tarife erstellt.

Die Studierenden/Schüler der umliegenden Schulen profitieren von einem vergünstigten Parking-Abonnement.

Einzel-Abonnement: Der Studierende/Schüler schliesst eigenständig einen Mietvertrag mit der Betreiberin ab.

6. Abonnenten

Die Abonnenten sind regelmässige Nutzer, die von einem Vorzugstarif profitieren. Mit der Anmeldung über das Online-Portal des externen Dienstleisters erklärt sich der Mietende mit den vorliegenden Reglementen sowie den geltenden Tarifen einverstanden. Überschreitet der Abonnent die im Vertrag vorgesehene Dauer, wird die darüberhinausgehende Zeit durch den Automaten gemäss den öffentlichen Stundentarifen berechnet. Der Abonnent muss die Mehrzeit an den Kassenautomaten bezahlen, bevor er sein Fahrzeug ausfahren kann.

Im System sind verschiedene Abonnentengruppen konfiguriert. Für die Studierenden/Schüler wurde nachstehende Gruppe kreiert:



Abonnement «Mieter» und «Schüler»

Dieses Abonnement Studierenden/Schüler der umliegenden Schulen bestimmt. Sie geniessen Zugang zu folgenden Bedingungen:

- Maximale Dauer: 16 Stunden pro Tag, kostenpflichtig bei Überschreitung
- Übernachtparkieren zwischen 23:00 und 06:00 Uhr ist nicht gestattet
- Zugangszeitraum: ohne Einschränkung
- Anzahl Fahrzeuge, Pass-Back: 1, kein Pass-Back

7. Verwaltung der Abonnements

Die Verwaltung der Einzel-Abonnements wurde an einen externen Dienstleister outsourct. Der Zutritt wird über die Erfassung des Nummernschilds automatisch geregelt.

8. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement ist von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen jeweils auf das Ende eines Monats kündbar.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen vor.

9. Kontrolle

Kontrollen werden durch Sicherheitsmitarbeitende im Auftrag des Center Managements regelmässig durchgeführt.

Das Parkplatzreglement Schüler tritt per 01. Mai 2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Emmenbrücke, 30. April 2026